

Fassung vom 7.7.1987 geändert am 2.5.1988

BEGRÜNDUNG

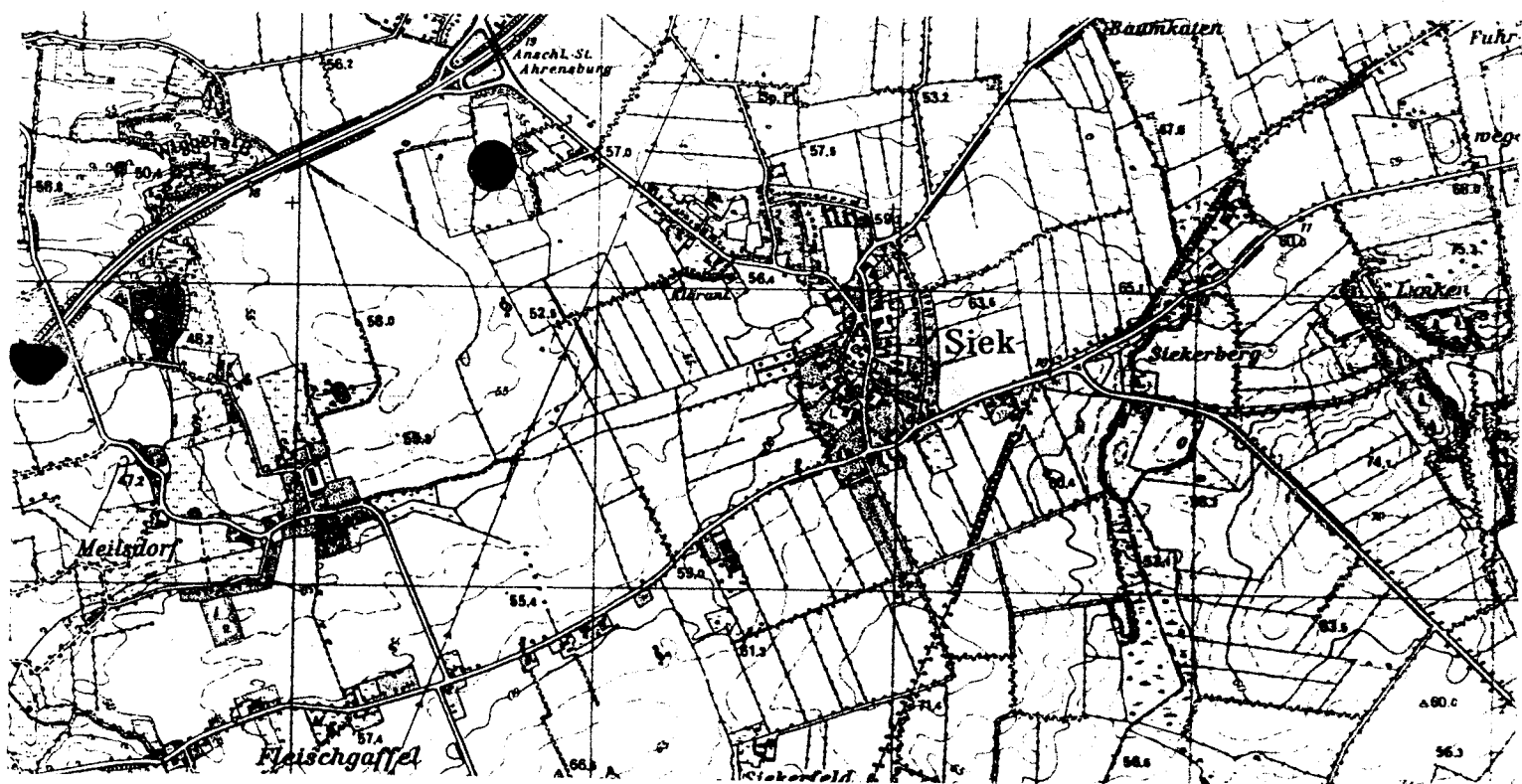
zur Satzung der Gemeinde SIEK

über den Bebauungsplan 8

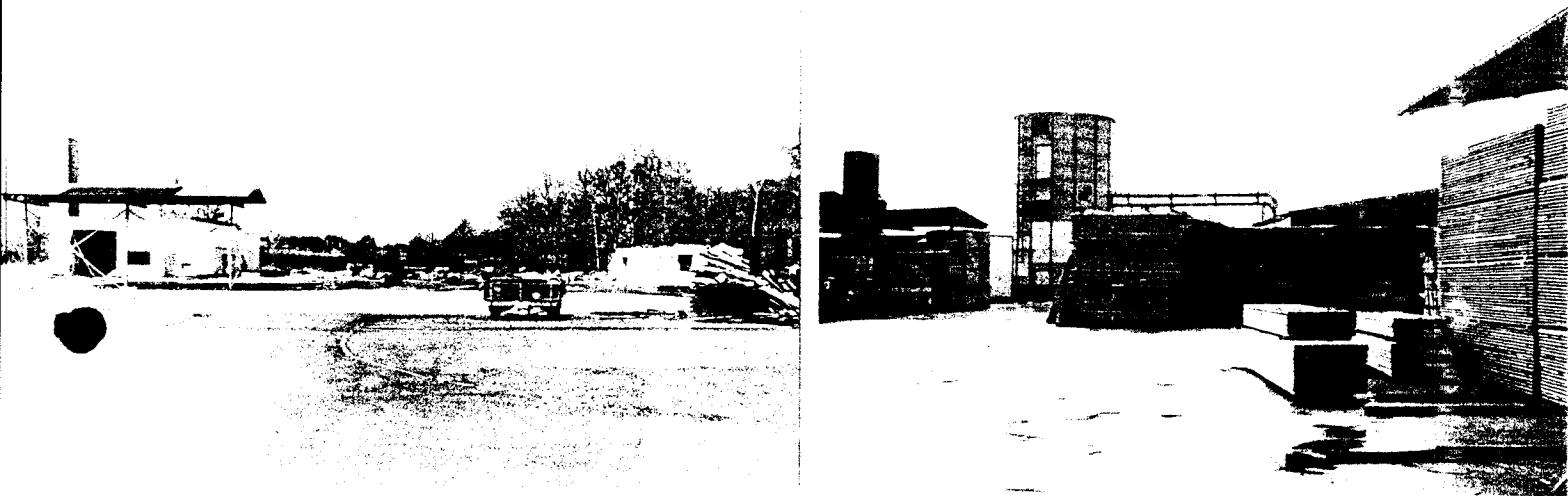
1. Änderung und Ergänzung

für das Gebiet:

Gewerbegebiet 'Bülthorst-Lohe', Bültebek an der Hauptstraße
südlich der Bundesautobahn Hamburg-Lübeck



Die Aufstellung der Satzungsänderung wird entwickelt aus den Ausweisungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siek, die im Parallelverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung aufgestellt wird. Die rechtsverbindliche Satzung über den Bebauungsplan 8 wurde im Jahr 1981 für das Gewerbegebiet genehmigt. Die Gemeindevertretung hat am 24.5.1983 den Aufstellungsbeschluß zur Änderung dieser Satzung gefaßt. Dieser Aufstellungsbeschluß ist am 24.3.1987 ergänzt worden. Auf der Grundlage der im Jahr 1981 genehmigten Satzung ist das Gewerbegebiet erschlossen und fast vollständig bebaut worden. Große Teile dieses Gewerbegebiets wurden von einer ehemaligen Firma als Holzgroßhandlung genutzt. Diese Firma ist durch Konkurs erloschen. Die abgebildeten Fotos sind vor und nach dem Konkurs der Firma aufgenommen. Die ehemaligen Betriebsgebäude



wurden fast vollständig abgebrochen. Restgebäude und die überwiegend mit Asphalt versiegelte Betriebsfläche bestimmen das Gewerbegebiet negativ. Als 'Industriebrache' sind die bekannten negativen Folgen für die Gemeinde und das gesamte Umland schon jetzt erkennbar.

Erschwerend kommt hinzu, daß die Konkursmasse sich nicht allein auf das ehemalige Betriebsgelände bezieht. Die das Grundstück umgebenden Flächen sind finanziell eingebunden und verhindern in der

Größenordnung eine direkte Umsetzung der vom Konkurs betroffenen Gewerbegrundstücke. Ferner besteht die Gefahr, daß Grundstücksspekulanten durch die Ersteigerung des Grundstücks aus der Konkursmasse die von der Gemeinde gewünschte gewerbliche Nutzung unterlaufen können. Das Gebiet würde somit jeglicher Beeinflussung durch die kommunale Ebene entzogen. Außerdem ist die Gemeinde Siek bisher noch nicht Eigentümer der Erschließungsstraße Bültbek und der vorhandenen Regenrückhaltebecken geworden. Auch diese Flächen sind in das Konkursverfahren eingebunden und verhindern eine gesicherte Nutzung der privaten Grundstücke. Durch mögliche Überschwemmungen besteht ferner eine Gefährdung der vorhandenen Bebauung. Die Gemeinde Siek hat sich daher entschlossen, zusammen mit der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH ein Konzept zur Sanierung des vorhandenen und in seiner Nutzung gefährdeten Gewerbegebiets zu erarbeiten. Dabei geht es nicht um die Neuausweisung eines neuen Gewerbegebiets an einem neuen Standort, sondern um die Erhaltung der Funktion eines vorhandenen Gewerbegebiets. Aufgrund der hohen finanziellen Bindung der Konkursmasse ist dieses Ziel aber nur durch die Bereitstellung und Neuordnung zusätzlicher Gewerbeflächen zu verwirklichen. Dabei ist es auch Zielsetzung der Gemeinde, das zur Zeit mangelhafte Erscheinungsbild des Gewerbegebiets durch gestalterische Maßnahmen zu verbessern. Auf die Durchführbarkeit der gemeindlichen Zielsetzungen hat die bisher vor-



handene einseitige Straßenerschließung Bültbek grundlegende Bedeutung. Die hierdurch vorhandene Erschließungsmöglichkeit von Gewerbegrundstücken kann die Grundlage zur Beseitigung der vorhandenen städtebaulichen Mängel des Plangebiets geben und die zukünftige Nutzung der Konkursflächen sichern.

Das Plangebiet der Satzung wird einer Gliederung unterzogen. Entlang der Hauptstraße werden im Teilgebiet 1 Festsetzungen getroffen, die in Abstimmung auf die angrenzenden Nutzungen erfolgen und dem städtebaulichen Ziel dienen, eine an die vorhandene Straßenbebauung angepaßte Bautätigkeit zu erreichen. Aus diesem Grund werden in diesen Teilgebieten niedrigere Ausnutzungsziffern festgesetzt, besondere gestalterische Festsetzungen getroffen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Festsetzungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes getroffen.

Zur Erschließung der Bauflächen sind die Verkehrsflächen der Straßen Bültbek vorhanden, die durch kurze Stichstraßen ergänzt und verlängert werden sollen. Die Aufnahme aus dem Zeitpunkt März 1987 führt von der Kreuzung der Straßen Bültbek die Blickrichtung zur Hauptstraße, die zusammen mit der Bundesautobahn Hamburg-Lübeck eine ideale Anbindung des Gewerbegebiets an die überörtlichen Verkehrsflächen sichert. Die Fest-

legung der Plangebietsgrenze entlang der Hauptstraße nimmt auf zukünftige Belange Rücksicht. Die Grenze ist so gezogen, daß der geplante Ausbau der Landesstraße L 224 und die Anlage einer Bus-



haltebucht und einer Linksabbiegespur ermöglicht werden kann. Die Maßnahmen im Bereich der Hauptstraße werden auf der Grundlage der erforderlichen Abstimmung mit dem Straßenbauamt Lübeck erfolgen. Das Plangebiet liegt entlang der Hauptstraße außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Zu den Gewerbegrundstücken entlang der Landesstraße sind direkte Zugänge oder Zufahrten im Bereich der anbaufreien Strecke nicht zulässig und aufgrund dieser Satzung auch nicht geplant. Die Erschließung der Grundstücke des Teilgebiets 1 soll über die geplante Stichstraße V 4 erfolgen und für das geplante Grundstück 1 dieses Teilgebiets von der vorhandenen Straße Bültbek. Die zur Hauptstraße führende Gewerbestraße Bültbek wird zur Zeit der Planaufstellung dieser Satzungsänderung von einem Gehölzstreifen begrenzt, der auch zukünftig erhalten bleiben soll und als 2.50m breiter Grünstreifen Eingang in das zukünftige Straßenprofil V 1 und V 3 findet. Zur Aufnahme der zusätzlich erforderlichen Versorgungsleitungen wird der Gehweg in einer Breite von 1.50m auf der Südseite dieses Gehölzstreifens angelegt. Dieser Grünstreifen wird nur für Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten geöffnet. Die weitestgehende Erhaltung dieses Gehölzstreifens wird für wichtiger gehalten, als die Freihaltung von großen Sichtflächen an den Straßeneinmündungen. Daher wird das Sichtfeld an der Straße V 4 so gering wie möglich freigehalten. Durch die Fortführung der Straßen Bültbek können die ehemaligen Wendeflächen für das Parken von Fahrzeugen festgelegt werden, die die bereits vorhandenen Parkbuchten ergänzen. Für insgesamt ca. 50 Fahrzeuge besteht somit eine Parkmöglichkeit innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

Da für das gesamte Plangebiet zum Zeitpunkt der Planaufstellung eine konkrete Angabe über die Art der Betriebe und über den flächenmäßigen Grundstücksanspruch der Gewerbebetriebe nicht gemacht werden kann, soll die zukünftige Grundstücksaufteilung und Erschließung für das Teilgebiet 3 erst in einer späteren Satzungsänderung angeglichen werden. Damit kann für das Planverfahren dieser 1.Änderung keine genaue Angabe über die Zahl der zu erwartenden Betriebe erfolgen. Die Ansiedlung von kleinen bis mittelgroßen Betrieben soll jedoch Vorrang in diesem Gewerbegebiet haben.

Für die geplante Nutzung der Bauflächen nimmt die Gemeinde eine Gliederung vor. Das Gewerbegebiet wird unter Zwischenschaltung eines Mischgebietes festgesetzt. Damit soll ein Übergangsbereich zu der vorhandenen Bebauung entlang der Hauptstraße geschaffen werden und eine Ordnung der gegenseitigen Nutzungsansprüche vorgenommen werden. Für das MI-Gebiet wird die allgemeine Wohnnutzung ausgeschlossen. Damit sollen die Mischgebiete aus dem Bebauungsplan 8 und aus der 1.Änderung des Bebauungsplans, die im Zusammenhang gesehen werden müssen, gegliedert werden und den geplanten gewerblichen Bauflächen sinnvoll zugeordnet werden.

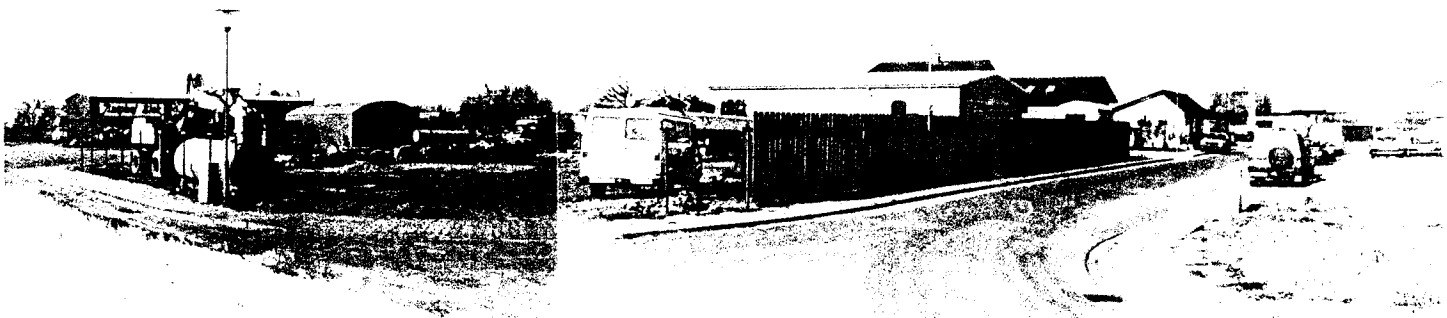
Die Gewerbegebiete sollen der Unterbringung von örtlichem Gewerbe dienen. Hierbei handelt es sich um kleinere und mittlere selbstständige Dienstleistungs- und Fertigungsbetriebe mit regionalem Geschäftsbereich, die von der Betriebsgröße und Geschäftsumfang her der speziellen Lage des Gewerbegebiets Siek am Rand des Achsenraumes entsprechen. Daher wird auch zusätzlich bestimmt, daß die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben für den täglichen Bedarf in den neu festgesetzten Gewerbegebieten nicht zulässig ist.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung der angrenzenden Gebiete wird bestimmt, daß die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nicht zulässig ist, die Ruß-Emissionen und Geruchsbelästigungen hervorrufen.

Das Gewerbegebiet soll auch gegliedert werden nach Betrieben, die einen bestimmten flächenbezogenen Schall-Leistungspegel zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke entlang der Hauptstraße nicht überschreiten. Die Gemeinde will mit dieser Festsetzung sicherstellen, daß die vorhandene Wohnnutzung nicht beeinträchtigt wird und die für Wohngebiete zumutbaren Schallbeeinträchtigungen nicht überschritten werden. Die im Teil B der Satzung getroffenen Festlegungen wurden auf der Grundlage eines Sondergutachtens getroffen.

Die Bauflächen sollen ferner vor den Immissionen des Straßenlärms geschützt werden. Im Bereich der Mischgebiete kommen dafür aktive Schutzmaßnahmen, z.B. durch die Anlage eines Erdwalles nicht in Frage, weil sie das Problem der seitlichen Beschallung, z.B. aufgrund der vorhandenen Straßeneinmündung nicht lösen. Ferner liegen städtebauliche Gründe vor, die zum Ausschluß von aktiven Schutzmaßnahmen führen. Ein Erdwall würde die vorhandene Straßenbebauung trennen und als 'Fremdkörper' in einem vorhandenen Ortsbild erscheinen. In den belasteten Bereichen sollen daher passive Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen. Die Außenwände und die Fenster sollen die Schutzfunktion vor dem Straßenlärm übernehmen. Außerdem kann die Grundrißgestaltung in den Gebäuden selbst eine gewisse Schutzwirkung übernehmen.

Aufgrund der geplanten Bautätigkeit sind Maßnahmen der Grünplanung erforderlich, die sich in zwei Bereiche gliedern. Im Innenbereich der Satzung werden Maßnahmen der Grüngestaltung getroffen und es werden im Außenbereich Flächen für besondere Maßnahmen der Eingliederung des Gebietes zu den angrenzenden Bereichen freigehalten.



Zur Zeit ist das Erscheinungsbild des vorhandenen Gewerbegebietes nicht befriedigend. Die Gemeinde hält deshalb durch die Festsetzung von Straßenbäumen eine Aufwertung des Siedlungsbildes für erforderlich.

GRÜNPLANUNG

Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist ein Grünordnungsplan aufgestellt worden.

Die Grünplanung wird aus der Vielzahl von Einzelmaßnahmen bestehen, die zunächst ihre Grundlage im Ankauf von Flächen für die Gemeinde Siek erhalten, um sicherzustellen, daß die geplanten Zielsetzungen auch durchgeführt werden. Im Norden wird die ausgewiesene Grünfläche zwischen Gewerbegebiet und Autobahnknotenpunkt waldartig angepflanzt. Auf dem östlichen Teil dieser Fläche wird außerdem ein größerer Erdwall angelegt, um Sichtschutz und landschaftsgerechte Verbindung zwischen Siedlungsfläche und Verkehrsanlage zu erreichen. Gleichzeitig kann diese Aufschüttung für das angrenzende vorhandene Mischgebiet die Aufgabe eines Lärmschutzes übernehmen. Die übrigen Grünflächen sollen als Biotop erhalten und weiterentwickelt werden. Diese Flächen sind bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen worden. Insbesondere für das Niedermoorgebiet im Westen war die Austrocknung und Umwandlung in landwirtschaftlich genutzte Fläche zu erwarten. Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets kann diese Fläche aufgekauft und als Niedermoorbereich erhalten und vergrößert werden. Der größte Teil der ausgewiesenen Grünflächen soll als Sukzessionsfläche liegen bleiben. Der gesamte Grünflächenbereich wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zu den Außenbereichen hin werden die gewerblichen Bauflächen durch Anpflanzungen eingegrünt. Im Innenbereich wird der Bebauungsplan Festsetzungen treffen, um durch zu pflanzende Straßenbäume und Straßenbegleitgrün eine Aufwertung des Siedlungsbildes zu sichern.

OBERFLÄCHENWASSER

Die Beseitigung des Oberflächenwassers wird geordnet unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Zielsetzung der Gemeinde ist es, die vorhandenen Gräben zu erhalten und auszubauen. Außerdem werden zur Zeit verrohrte Abläufe wieder in offene Gräben umgewandelt. Zur Aufnahme größerer Wassermengen

ist ein Rückhaltebecken vorhanden. Die Wasserhaltung in dieser Fläche ist von der anfallenden Regenwassermenge abhängig. Diese mehr "technisch" erforderliche Wasserfläche wird auf das erforderliche Maß verändert werden. Dieser Anlage wird zukünftig die Aufgabe zufallen, dem Niedermoorbereich nur die Wassermenge zuzuleiten, die zur Erhaltung dieses Gebiets erforderlich ist.

Im Rahmen des Grünordnungsplans wird die Form und Lage des Rückhaltebeckens bestimmt. Ziel ist es, eine naturnahe Anlage als Teich zu erreichen. Mögliche Schadstoffe sollen in einem Vorbecken unter technischen Vorkehrungen abgefangen werden.

Für die Änderungen im Bereich der Vorflut werden die erforderlichen Plangenehmigungen eingeholt.

TRINKWASSER ABWASSER

Alle ausgewiesenen Bauflächen werden über die zentralen Versorgungsleitungen mit Trinkwasser versorgt. Die Beseitigung der Abwässer wird ebenfalls durch Anschluß an die zentralen Einrichtungen erfolgen.

Die Gemeinde wird eine erforderliche Anpassung des Übernahmevertrages mit der Stadt Hamburg vornehmen.

LÖSCHWASSER

Die Versorgung der Bauflächen mit Löschwasser wird in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ausreichend erfolgen.

MÜLL

Die Müllentsorgung wird sichergestellt durch den Zweckverband.

STROMVERSORGUNG

Das Plangebiet wird durch die Schleswag AG mit Strom versorgt.

Innerhalb des Plangebiets ist eine Trafostation vorhanden, die über die festgesetzte Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist, erschlossen wird.

Diese Trafostation versorgt das vorhandene Altgebiet und die nördlich angrenzenden Grundstücke mit Strom.

Für die neu geplanten Bauflächen wird je nach Erfordernis Platz für zusätzliche Trafostationen freigehalten.

Im Bereich der Hauptstraße wird das Plangebiet von der vorhandenen 110 kV-Freileitung überspannt. Versorgungsträger dieser Stromleitung ist die Preussen-Electra.

Die Leitung führt von Ahrensburg-Nord bis Glinde.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die Forderung nach Bauhöhenbeschränkungen im Ausschwingbereich der Freileitung zu erfüllen und setzt deshalb im Teil B der Satzung bestimmte Höhenbegrenzungen der baulichen Maßnahmen fest, die nicht überschritten werden dürfen.

ERSCHLIESSUNGSBEGINN

Nach Vorlage der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll mit der Erschließung und der Vergabe der Grundstücke umgehend begonnen werden.

BODENVERHÄLTNISSE

In Teilbereichen des Plangebiets ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der Autobahn und der Anschlußstelle Ahrensburg Bordenauftrag vorgenommen worden, teilweise auch als Verfüllung mit ehemaligen Baumaterialien.

Die Gemeinde geht davon aus, daß aufgrund der vorhandenen Bebauung normale Bodenverhältnisse im Plangebiet bestehen.

Es wird aber für erforderlich gehalten, daß der zur Zeit unbebaute Bereich vor dem Beginn der Baumaßnahmen durch Gutachten untersucht wird.

Aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses des Instituts für Hygiene der medizinischen Universität Lübeck wurde festgestellt, welche chemische Zusammensetzung die Auffüllungen besitzen, welche Umweltgefährdung ggfs. von ihnen ausgehen kann und inwieweit eine Bebauung auf den betreffenden Flächen in Frage kommt.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß eine Nutzung des Geländes als Gewerbegebiet dann zu vertreten ist, wenn sichergestellt wird, daß das dort anstehende Grundwasser für die menschliche Versorgung nicht entnommen wird. Dies ist durch den Anschlußzwang an die vorhandenen Versorgungsleitungen der Hamburger Wasserwerke gewährleistet.

Desweiteren wird im Bereich von unterkellerten Gebäuden hinaus ein Bodenaustausch erforderlich, der aus Gründen der Standsicherheit der Gebäude ohnehin zu empfehlen ist.

ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die überschlägige Ermittlung der Kosten, die der Gemeinde zur Verwirklichung des Bebauungsplans durch den Bau der Erschließungsanlagen voraussichtlich entstehen, wird wie folgt geschätzt:

1

Grunderwerb der Verkehrsflächen	DM	80 000.-
Bau der Verkehrsflächen	DM	340 000.-
Straßenentwässerung	DM	130 000.-
Straßenbeleuchtung	DM	25 000.-
Gesamt Pos. 1	DM	575 000.-

2

Schmutz- und Regenwasserkanalisation	DM	250 000.-
Trinkwasser	DM	90 000.-
Strom	DM	50 000.-
Sonstiges	DM	70 000.-

Auf der Grundlage der Gemeindevsatzung werden die Erschließungskosten anteilig durch die Anlieger getragen. Von der Pos. 1 trägt die Gemeinde 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwands. Die Finanzierung kann im Haushalt erwartet werden.

Gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ^{27.9.1987}
Siek, den **28.10.1987**

Friedrich
Bürgermeister



Verfahren und Planänderungen nach Satzungsbeschluß

Das Amt Siek hat mit Schreiben vom 28.10.1987 den Bebauungsplan gemäß §11 (1) BauGB dem Landrat des Kreises Stormarn **angezeigt**.

Dieser hat mit Verfügung vom 10.Dezember 1987 folgende Rechtsverstöße und Hinweise geltend gemacht, über die die Gemeinde beraten und entschieden hat:

1.

Die Landesplanungsbehörde hat mit Erlassen vom 10.Juni 1987 und 19.August 1987 bekanntgegeben, daß die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung dann gegeben ist, wenn der Bebauungsplan die Festsetzung enthält, daß innerhalb des Plangebiets Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden. Der Landrat teilt mit Verfügung vom 10.12.87 mit, daß der Bebauungsplan diese Festsetzung **n i c h t** enthält. Zusätzlich sollen Fachmärkte innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Dazu hat die Gemeindevertretung wie folgt beraten und entschieden:

Die Gemeindevertretung hatte den Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben im Teil B der Satzung festgesetzt. Von dieser Festsetzung sind aber die bebauten Gewerbegrundstücke in den Teilgebieten 4 und 5 ausgenommen worden, weil innerhalb dieser Gebiete die Nutzung als Einzelhandelsbetrieb **g e g e b e n** ist und der rechtliche Eingriff auf diese Flächen zu Entschädigungsansprüchen führt. Aus diesem Grund wurden diese Teilgebiete, die überwiegend mit gewerblich genutzten Gebäuden bebaut sind, von der Festsetzung 'Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben' ausgenommen. Die Gemeindevertretung sieht daher keine Mög-

lichkeit, die von der Landesplanungsbehörde geforderte Festsetzung auch auf die Teilgebiet 4 und 5 auszudehnen.

Zur Erfüllung dieses Rechtsverstoßes sieht die Gemeindevertretung daher die Herausnahme der Teilgebiete 4 und 5 aus dem Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplans vor. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Geltungsbereich der Satzung zu verändern. Die Teilgebiete 4 und 5 sind nicht mehr Gegenstand der Satzung. Zusätzlich wurde beschlossen, 'Fachmärkte' nicht zuzulassen.

2.

Innerhalb bestimmter Teilflächen des Gewerbegebiets wurden umfangreiche Aufschüttungen vorgenommen. Der Gemeinde wird mit Verfügung des Kreises vom 10.12.87 aufgetragen, gutachterliche Feststellungen zu treffen, welche chemische Zusammensetzungen die Auffüllungen haben und ob Umweltgefährdungen von ihnen ausgehen.

Dazu hat die Gemeindevertretung wie folgt beraten und entschieden:

Das Bodengutachten wurde ergänzt durch Untersuchungsergebnisse des Instituts für Hygiene der medizinischen Universität der Stadt Lübeck. Als Ergebnis dieses Gutachtens kann eine Bebauung vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, daß aus dem Plangebiet kein Grundwasser zur menschlichen Versorgung entnommen wird. Dazu hat die Gemeinde bereits auf Seite 11 dieser Begründung Ausführungen gemacht. Eine Gefährdung wird dadurch ausgeschlossen, weil die Wasserversorgung des Plangebiets durch zentralen Anschluß an die Versorgungsleitungen der Hamburger Wasserwerke vorgenommen wird.

15

Siek B 8 1.Ä.

3.

Das Plangebiet der Satzung wird von einer 110 kV-Freileitung überspannt. Der Landrat des Kreises hat in seiner Verfügung beanstandet, daß die Bauhöhenbeschränkungen im Teilgebiet 2 nicht ausreichend genug erfüllt worden sind.

Dazu hat die Gemeindevertretung beschlossen:

Im Text Teil B der Satzung wird sichergestellt, daß Büro- und Verwaltungsgebäude mit Dachneigungen $\geq 15^\circ$ eine Bauhöhe von 15m und mit einer Dachneigung $\leq 15^\circ$ eine Bauhöhe von 13m nicht überschreiten. Dies gilt auch für die ausnahmsweise zugelassenen baulichen Anlagen.

Der Text Teil B der Satzung ist entsprechend geändert worden.

Die Hinweise sind beachtet.

Die Gemeindevertretung hat am 9.2.1988 über die Rechtsverstöße beraten und in oben genannter Form beschlossen.

Auf der Grundlage dieses satzungsändernden Beschlusses ist der Geltungsbereich der Satzung im Teil A durch die Herausnahme der Teilgebiete 4 und 5 verändert worden.

Der Text Teil B der Satzung wird in den Absätzen 'Gestaltung' und 'Nutzung' geändert.

Da die Grundzüge der Planung von diesen Satzungsänderungen nicht berührt werden, ist gemäß §3(3) BauGB in Verbindung mit §13(1) BauGB eine Beteiligung der von der Planungsänderung betroffenen Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange am 16.5.1988 eingeleitet worden.

Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen vom 20.5.1988 bis zum 31.5.1988 gegeben worden.

Über das Ergebnis der Bedenken und Anregungen hat die Gemeindevertretung am 28.6.1988 beraten und beschlossen.

Gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.2.1988 und vom 28.6.1988.

Siek, den 26.9.1988

